

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1989

Ausgegeben am 23. März 1989

58. Stück

- 137. Bundesgesetz:** Genehmigung der Begründung weiterer Vorbelastungen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft
(NR: GP XVII RV 824 AB 876 S. 94. BR: AB 3649 S. 512.)
- 138. Bundesgesetz:** Änderung des Ärztegesetzes 1984 und des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 314/1987, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden
(NR: GP XVII IA 209/A AB 883 S. 95. BR: AB 3652 S. 512.)

137. Bundesgesetz vom 1. März 1989, mit dem die Begründung weiterer Vorbelastungen durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft genehmigt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft wird ermächtigt, beim Voranschlagsantrag 1/60386 eine Vorbelastung in der Höhe von 704 Millionen Schilling zu begründen (§ 45 Abs. 4 BHG).

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

Waldheim

Vranitzky

138. Bundesgesetz vom 1. März 1989 betreffend die Änderung des Ärztegesetzes 1984 und des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 314/1987, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Ärztegesetz 1984, BGBl. Nr. 373, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 78/1987 und 314/1987 wird wie folgt geändert:

1. § 6a Abs. 2 Z 4, § 6b Abs. 2 Z 4, § 6c Abs. 2 Z 4 und § 6d Abs. 2 Z 4 treten außer Kraft.

2. § 6a Abs. 2 Z 4, § 6b Abs. 2 Z 4, § 6c Abs. 2 Z 4 und § 6d Abs. 2 Z 4 treten mit 1. Jänner 1992 wieder in Kraft.

3. (Grundsatzbestimmung) § 105 Abs. 2 lautet:

„(2) (Grundsatzbestimmung) In als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt anerkannten allgemeinen Krankenanstalten — ausgenommen Universitätskliniken — und in Sonderkrankenanstalten hinsichtlich der Bereiche, für die sie als Ausbildungsstätten zum praktischen Arzt auf den im § 4 Abs. 2 genannten Gebieten anerkannt sind, ist auf je 15 systemisierte Betten mindestens ein in Ausbildung zum praktischen Arzt stehender Arzt zu beschäftigen; mehrere Krankenanstalten desselben Rechtsträgers gelten für diese Berechnung als Einheit.“

4. (Grundsatzbestimmung) § 105 Abs. 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) (Grundsatzbestimmung) Auf die Zahl der gemäß Abs. 2 zu beschäftigenden in Ausbildung zum praktischen Arzt stehenden Ärzte können in Ausbildung zum Facharzt stehende Ärzte angerechnet werden, sofern sie auf Ausbildungsstellen beschäftigt werden, die wegen des dringenden Bedarfes an Fachärzten der betreffenden Sonderfächer nach dem 31. Dezember 1987 geschaffen werden; diese Sonderfächer sind von der Landesregierung durch Verordnung zu bestimmen. In Ausbildung zum Facharzt eines solchen Sonderfaches stehende Ärzte können auch während der Absolvierung der erforderlichen Ausbildung in den hiefür einschlägigen Nebenfächern entsprechend angerechnet werden.“

Artikel II

Das Bundesgesetz, mit dem das Ärztegesetz 1984, das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz und das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der medizinisch-technischen Dienste und der Sanitätshilfsdienste geän-

dert werden, BGBl. Nr. 314/1987, wird wie folgt geändert:

1. Artikel V Abs. 2 lautet:

„(2) Ausbildungsstätten, die nicht dem Erfordernis des § 6a Abs. 2 Z 4, § 6b Abs. 2 Z 4, § 6c Abs. 2 Z 4 oder § 6d Abs. 2 Z 4 entsprechen, verlieren mit 1. Jänner 1992 ihre Anerkennung als Ausbildungsstätte. Dies gilt nicht im Hinblick auf Ärzte, die vor diesem Zeitpunkt die Ausbildung auf einer genehmigten Ausbildungsstelle der betreffenden Ausbildungsstätte begonnen haben.“

2. Artikel V Abs. 3 lautet:

„(3) § 6a Abs. 4 erster Satz, § 6b Abs. 4 erster Satz, § 6c Abs. 3 erster Satz und § 6d Abs. 3 erster Satz idF Art. I Z 7 treten mit der Maßgabe in Kraft, daß erst mit 1. Jänner 1998

1. für jede Ausbildungsstelle neben dem Abteilungsleiter bzw. dem mit der unmittelbaren Anleitung und Aufsicht der in Ausbildung stehenden Ärzte betrauten Facharzt mindestens ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches,

2. für jede Ausbildungsstelle neben dem Abteilungsleiter bzw. dem mit der unmittelbaren

Anleitung und Aufsicht der in Ausbildung stehenden Ärzte betrauten Facharzt mindestens ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Facharzt des betreffenden Sonderfaches, der selbst über eine Ausbildung auf dem betreffenden Teilgebiet des Sonderfaches verfügt, beschäftigt sein muß.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung des Art. I Z 1 und 2 und des Art. II ist der Bundeskanzler betraut.

(3) Die Länder haben die Ausführungsgesetze zu Art. I Z 3 und 4 bis 1. Oktober 1989 zu erlassen und mit 1. Jänner 1989 in Kraft zu setzen.

(4) Hinsichtlich des Art. I Z 3 und 4 ist mit der Wahrnehmung der Rechte des Bundes gemäß Art. 15 Abs. 8 B-VG der Bundeskanzler betraut.

Waldheim

Vranitzky